



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 9. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 826

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Be-
bauungsplanes X/15 für das Gebiet Fischerhütten-
straße 56 in Berlin-Zehlendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Verkehr und Betriebe für den Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X/15
für das Gebiet Fischerhüttenstraße 56
in Berlin-Zehlendorf.

Vom 6. August 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X/15 vom 17. Dezember 1955 mit Deckblatt vom 26. Juli 1956 für das Gebiet Fischerhüttenstraße 56 in Berlin-Zehlendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und beim Baupolizeiamt Zehlendorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Auf dem im Eigentum der Stadt Berlin befindlichen Grundstück Fischerhüttenstraße 56 in Berlin-Zehlendorf sollen ca. 72 mietverbilligte Wohnungen für unverschuldet in Not geratene und wirtschaftlich schwache Personen errichtet werden.

Der Bebauungsplan setzt eine von den Vorschriften der Bauordnung abweichende Bebauung fest.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gebiet liegt nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im Wohngebiet der Bauklasse II. Die vorbereitende Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — weist Wohngebiet aus.

Der Bebauungsplan sieht auf dem Gelände vier dreigeschossige, 45,00 m lange Hauszeilen mit insgesamt ca. 72 Wohnungen vor.

Garagen, Wageneinstellplätze und Kinderspielplätze für den Eigenbedarf der Bewohner sind vorgesehen.

An der Jaehnstraße weist der Bebauungsplan eine Kindertagesstätte und einen Kinderspielplatz aus. Für die Kindertagesstätte ist eine Bruttogeschossfläche festgesetzt, die das 0,4fache der Grundstücksfläche beträgt.

Das Grundstück ist zur Zeit mit Baracken bebaut, die bereits nach dem 1. Weltkrieg als Behelfswohnungen errichtet worden sind und auch heute noch als solche genutzt werden.

Die förmlich festgesetzten Baufluchtlinien an der Fischerhüttenstraße und der Jaehnstraße wurden aufgehoben und durch entsprechende Baugrenzen ersetzt, die den Geltungsbereich berührenden Straßen bleiben unverändert.

Die GSW hat sich bereit erklärt, den Aufbau in der vorgesehenen Form durchzuführen. Der Senator für Finanzen hat dem Verkauf des im Eigentum Berlins befindlichen Geländes zugestimmt, der Vertrag ist bereits abgeschlossen, die grundbuchliche Umschreibung ist im Gange.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 124 vom 18. Januar 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes vom 3. Februar 1956 bis 2. März 1956 öffentlich ausgelegen.

Die lediglich von dem Eigentümer des Grundstückes Sven-Hedin-Straße 33 erhobenen Einwendungen wurden nach Erörterung zurückgezogen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 13. August 1956.

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Theuner
Senator

für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen